

Richtlinie der SERV zur Ausrichtung ihrer Unterstützung für den Übergang zu sauberer Energie

Version 2.0, Stand 1. Mai 2024

Für die Erreichung der Ziele des Pariser Klimaabkommens ist die Dekarbonisierung der Wirtschaft im Allgemeinen und jene des fossilen Energiesektors im Besonderen von entscheidender Bedeutung. Exportrisikoversicherungen können in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielen. Die Schweizerische Exportrisikoversicherung (SERV) trägt diesem Umstand in ihrer Klimastrategie Rechnung, indem sie die Dekarbonisierung als eine der drei Stossrichtungen der Strategie definiert.

Die SERV möchte mit dieser Richtlinie insbesondere die von der Schweiz unterzeichnete [COP26-Erklärung](#)¹ zur internationalen öffentlichen Unterstützung für den Übergang zu sauberer Energie im November 2021 unter Berücksichtigung aller rechtlichen Grundlagen angemessen umsetzen.

Diese Richtlinie betrifft Exportprojekte im fossilen Energiesektor und umfasst Upstream-Aktivitäten (Förderung, Exploration), Midstream-Aktivitäten (Raffination, Transport, Logistik, Lagerung) sowie Downstream-Aktivitäten (mit fossilen Brennstoffen befeuerte Kraftwerke, Verkauf) im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen. Die dazugehörige Infrastruktur ist ebenfalls betroffen.

Nicht unter die COP26-Erklärung und deswegen nicht unter diese Richtlinie fallen Exporte im Zusammenhang mit fossilen Brennstoffen ausserhalb des Energiesektors, wie beispielsweise aus anderen CO₂-intensiven Sektoren (z. B. Abfallwirtschaft, Verkehr, Industrie einschliesslich der Zement- oder Düngemittelproduktion, Fernwärme und Gebäudetechnik oder Landwirtschaft). Ebenfalls nicht darunter fallen die Stilllegung bestehender Anlagen sowie Projekte zur Verringerung der Umweltverschmutzung oder der CO₂-Emissionen bestehender Infrastrukturen, sofern deren Nutzungsdauer oder Kapazität nicht wesentlich erhöht wird.

Für die von dieser Richtlinie betroffenen Exportprojekte/Aktivitäten (s. oben) gilt:

- 1 Nicht versichert werden Kohle-, Öl- und Torf-basierte Aktivitäten (mit Ausnahme von Notstromkapazitäten mit Öl oder Diesel) sowie Upstream-Aktivitäten für alle fossilen Brennstoffe.
- 2 Für verbleibende Aktivitäten gelten die folgenden Kriterien kumulativ:
 - Die Aktivität ist gemäss den nationalen Klimabeiträgen (NDC) des Landes nicht ausgeschlossen; und
 - Die Aktivität erfüllt die Anforderungen im Hinblick auf die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C gemäss Pariser Klimaabkommen, die für den entsprechenden Sektor und die Region gelten; und
 - Das Carbon Lock-in Risiko wird als minimal eingeschätzt; und
 - Beim Projekt werden die besten verfügbaren Technologien (BAT) eingesetzt.

¹ Die UN-Klimakonferenz in Glasgow 2021 wurde als COP26 bezeichnet. Die Vereinten Nationen halten auf der Grundlage des Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen («UNFCCC») alljährlich Konferenzen zum Thema Klimawandel ab. Es handelt sich dabei um offizielle Zusammentreffen der UNFCCC-Vertragsparteien (Konferenzen der Vertragsparteien, COP), im Rahmen derer die Fortschritte beim Umgang mit dem Klimawandel bewertet werden.

Falls nicht alle unter Punkt 2 genannten Kriterien erfüllt sind, kann die Erfüllung eines oder mehrerer der folgenden zusätzlichen Kriterien trotzdem für eine Versicherung sprechen:

- Glaubwürdigkeit von zukünftigen Massnahmen, welche die CO₂-Emissionen erheblich senken würden, sodass die Anforderungen im Hinblick auf die Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C erfüllt sind; oder
- Ungenügende Verfügbarkeit von CO₂-armen Alternativen; oder
- Wirtschafts-, aussen-, handels- und entwicklungspolitische Interessen der Schweiz.

All diese Kriterien zusammen bilden die COP26-Methodik der SERV.

Die SERV kann einen Nachweis der Kriterienerfüllung anhand der COP26-Methodik der SERV verlangen. Dieser ist in Form eines Berichts von einer unabhängigen von der SERV akzeptierten Umweltberatungsstelle zu erstellen.